



## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr:

- (1) Der Verein trägt den Namen A D I K e.V. (Arbeitsgemeinschaft Deutsch-Indonesische Kulturbrücke).
- (2) Er hat den Sitz in München.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht im München eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Vereinszweck

- (1) Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die Förderung und Festigung der Beziehung zwischen der Bundesrepublik Deutschland (BRD) und der Republik Indonesien (RI) auf allen Gebieten der Kultur, Kunst, Völkerverständigung, der Jugendhilfe, Bildung, Erziehung und Sport.
- (2) Durch Ausstellungen, Vorträge, Darbietungen und andere Veranstaltungen, soll indonesisches Kulturgut in Deutschland und deutsches Kulturgut in Indonesien vermittelt werden. Regelmäßige offene Treffen sollen außerdem Außenstehenden die Kontaktaufnahme mit ADIK erleichtern und der Völkerverständigung dienen.
- (3) Wesentlich zur Umsetzung der Vereinszwecke beitragen soll eine breite Öffentlichkeitsarbeit und eine enge Kontaktaufnahme mit öffentlichen und nicht öffentlichen Einrichtungen gleicher Zielrichtung im In- und Ausland sowie die Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinen in verschiedenen Regionen der BRD und im Ausland und Studentenvereinigungen. Kooperationen jeglicher Art sollen dabei keine finanziellen Aspekte haben.
- (4) Politische und parteipolitische Ziele werden nicht verfolgt. Bei der Förderung werden keinerlei Unterschiede religiöser oder ethischer Art gemacht.
- (5) Die Tätigkeit des Vereins ist ehrenamtlich.

### § 3

#### **Selbstlosigkeit Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr:**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins darf jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zu 31. Dezember möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Kalenderjahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

### § 5

#### **Beiträge**

Die Mitglieder zahlen nach Maßgabe eines Beschlusses einer Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und – Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) Der Vorstand
- (b) Die Mitgliederversammlung

## § 7

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich

## § 8

### Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - (c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - (d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - (e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - (f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 5.000,-- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

## **§ 9**

### **Sitzung des Vorstands**

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (5) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 10**

### **Kassenführung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - (b) Festsetzung der Höhe des Monats- oder Jahresbeitrags
  - (c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
  - (d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
  - (e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - (f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluß des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluß.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen.
- (4) Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (6) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 12

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist.
- (4) Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist, eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt.
- (7) Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## § 13

### Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der ADIK an Sternstunden e.V. München, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat (die im Sinne von § 53 AO)

## § 14

### Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann sowohl in einer ordentlichen als auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur durch einen Beschluß von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## § 15

### Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt am **27. April 1977** in Kraft.

**Verzeichnis der Vorstandsmitglieder:**

Vorsitzender: Christian Haara

Stellvertr. Vorsitzender: Stefan Merl

Kassenwart/Schatzmeister: Christian Haara

Schriftführer: Daniel Langer

**A D I K**

(Arbeitsgemeinschaft Deutsch-Indonesische Kulturbrücke)

c/o Christian Haara

Fasanenstr 68b D-2008 Unterhaching

**(i) Änderung der Satzung, Organe und Mitglieder mit Wirkung zum 29.05.2012**